

Hamm, 9. Juli 2012

## Richterbund begrüßt Warnschussarrest

### Warnschussarrest bietet Chancen für straffällige Jugendliche

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßt die Einführung des sog. Warnschussarrestes, mit dem es künftig möglich sein wird, neben zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen auch Arrest bis zu vier Wochen zu vollstrecken. Dies hat der DRB – NRW bereits in seinem im Jahre 2004 veröffentlichten Thesenpapier zur Kinder- und Jugendkriminalität gefordert. <http://www.drb-nrw.de/stellungnahmen/46-jugendkriminalitaet/403-thesenpapier-zur-kinder-und-jugendkriminalitaet>

Im Jugendstrafrecht soll erzieherisch auf den straffälligen Jugendlichen eingewirkt werden. Erfahrene Jugendrichter finden in einer Hauptverhandlung, an der auch ein erfahrener Jugendstaatsanwalt mitwirkt und die Jugendgerichtshilfe den Richter berät, individuelle Lösungen, um auf die jeweilige Lebenssituation des Angeklagten zu reagieren und ihm so die Möglichkeit zu einer dauerhaften Verhaltensänderung zu geben. Die Erweiterung der richterlichen Handlungsoptionen durch den Warnschussarrest kann in speziellen Fällen den Jugendlichen dabei unterstützen, die ihm eingeräumte Bewährungschance erfolgreich zu nutzen. Dies gilt umso mehr, wenn der Arrest stärker als bisher erzieherisch ausgestaltet werden kann. Gerade in den eher seltenen Fällen, in denen Jugendstrafe verhängt werden muss, ohne dass zuvor aufgrund vorangegangener Taten Arrest vollstreckt wurde, läuft der Angeklagte sonst Gefahr, bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe den Ernst der Lage nicht zu erkennen.

*„Das häufigste gegen den Warnschussarrest und den Jugendarrest insgesamt vorgebrachte Argument, die Rückfallquote sei deutlich höher als zum Beispiel bei gegen Auflagen und Weisungen eingestellten Verfahren, geht fehl“* meint hierzu Reiner Lindemann, Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW. „Diese Argumentation übersieht, dass bei der Urteilsfindung ein erfahrener Jugendrichter die Situation des Jugendlichen bewertet. Reicht nach seiner Einschätzung eine ernste Ansprache aus, wird er es in der Regel bei Auflagen und Weisungen belassen. Dass er damit häufig Recht hat, belegt nicht die angebliche Unwirksamkeit des Arrestes, sondern vielmehr die Qualität der jugendrichterlichen Entscheidung. Nur wenn er den Angeklagten nämlich für bereits stark gefährdet und daher eine scharfe Sanktion für geboten hält, kommt Arrest in Betracht. Dass die Rückfallquoten aus dieser Personengruppe deutlich höher sind, ergibt sich – leider – aus der Sache.“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Reiner Lindemann unter 01716458244.

*Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen ist mit über 3400 Mitgliedern bei ca. 5.400 Richtern und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen deren größter Berufsverband*